

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-01-20

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter/in: Herr Buck
Telefon: 545 - 2011

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00023/2014

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Verträge zwischen dem Amt für Jugend, Schule und Sport und der
Nahverkehr Schwerin GmbH

Beschlussvorschlag

Den Verträgen zwischen der Landeshauptstadt Schwerin, vertreten durch das Amt für
Jugend, Schule und Sport, und der Nahverkehr Schwerin GmbH

- zur Beförderung von Grundschülerinnen und Grundschülern zum Schwimmunterricht
- zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern und Auszubildenden zum Sport-,
Technik- und Schwimmunterricht
-

wird gemäß § 5 Abs. 5 der Hauptsatzung zugestimmt.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die bisherigen Vereinbarungen mit der Nahverkehr Schwerin GmbH liefen zum Ende des
Schuljahres 2013/14 aus, wurden jedoch im gegenseitigen Einvernehmen bis zum
Inkrafttreten eines neuen Vertrages verlängert. Die bislang schuljahresbezogenen Verträge
sollen jetzt eine Verlängerungsklausel erhalten, solange die Notwendigkeit der Beförderung
dem Grunde nach besteht. Die einzelnen Abrechnungsmodalitäten werden dann jeweils
zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt, wie es in dem § 1 der
Vereinbarungen festgehalten ist.

Bei dieser Form der Beförderung handelt es sich nicht um die klassische
Schülerbeförderung im Sinne des § 113 SchulG M-V, die derzeit in den beiden kreisfreien
Städten noch auf die Beförderung behinderter Kinder beschränkt ist.

Hier geht es um die „Beförderung von Schülerinnen und Schülern auf Unterrichtswegen im
Sinne des § 110 Abs. 2 Ziff. 8 SchulG M-V“, für die der Schulträger die Kosten zu tragen
hat.

Mit dem Wegfall der Schwimmhalle Dreesch ist die Beförderungspflicht zur Schwimmhalle Lankow für die städtischen Grundschulen (außer GS Lankow und Brinckman) sowie die Sprachheilschule und die Förderschulen entstanden.
Mit Inbetriebnahme der neuen Schwimmhalle wird sich die Beförderung teilweise umkehren. Im Schuljahr werden rd. 500 Schülerinnen und Schüler an mehreren Wochentagen mit Bussen des Nahverkehrs zur Schwimmhalle befördert. Dadurch entstehen Kosten für das Schuljahr von rd. 40.000 €.

Von der Beförderung im Linienverkehr zu Unterrichtseinheiten in Sport und Technik an anderen Standorten sind insbesondere die weiterführenden und die beruflichen Schulen betroffen. Auch hier sind es rd. 500 Schülerinnen und Schüler, die an bestimmten Wochentagen und zu festgelegten Zeiten eine Beförderungsberechtigung erhalten, die im Schülerausweis vermerkt ist.
Die Kosten hierfür belaufen sich ebenfalls auf rd. 40.000 € im Schuljahr.

2. Notwendigkeit

Sie ergibt sich aus § 110 Abs. 2 Ziff. 8 SchulG M-V (schulorganisatorische Gründe und Überschreitung von zumutbaren Entfernungen)

3. Alternativen

Keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Nicht erkennbar

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Nicht unmittelbar erkennbar

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten: keine

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen): keinen

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e): keinen

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja
Darstellung der Auswirkungen:

X nein

Anlagen:

2 Vertragsentwürfe

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin